

# Amtsblatt

## Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 17

Donnerstag, den 1. November 2007

[www.lutherstadt-eisleben.de](http://www.lutherstadt-eisleben.de)

Nummer 11

### 524. GEBURTSTAG MARTIN LUTHERS 8. FESTIVAL DER REFORMATION Lutherstadt Eisleben



9.-11.  
November '07



10 02879 W. GIESSEN

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtliche Bekanntmachungen

#### A Lutherstadt Eisleben

##### A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

###### Sondersitzung am 02.10.2007

- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007

###### Sitzung am 02.10.2007

- Verbandsumlagesatzung
- Vergnügungssteuersatzung
- Hebesatzung, OT Wolferode
- Mandatsverzicht Ortschaftsrat Volkstedt
- Aufwandsentschädigung Ortsbürgermeisterin Volkstedt
- Verleihung der Ehrenbürgerrechte
- Probephase Verlängerung Öffnung Fußgängerzone
- Erlasantrag Steuerpflichtige - Stundung von Gewerbesteuern
- zinslose Stundung von Gewerbesteuern
- Änderung Beschlussvorlage "Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen"
- unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen
- Vergabe von Bauleistungen
- Vergabe Lieferleistung eines Gerätewagen GW-G2 ohne Beladung
- Dienstaufsichtsbeschwerde
- Grundstücksverkauf

##### A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

###### Hauptausschuss am 12.09.2007

- Zuschüsse Sportanlagen
- Grundstücksverkauf
- Flurstücksankauf

##### A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

###### Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

##### A4 Satzungen und Entgeltordnungen

- Verbandsumlagesatzung
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 und Bekanntmachung
- Vergnügungssteuersatzung

##### A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

##### A6 Ausschreibungen

##### A7 Informationen des Stadtrates

##### A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

- Jahresabschluss 2006 der Wohnungsbaugesellschaft Lutherstadt Eisleben mbH

##### A9 Termine

##### B Gemeinde Bischofrode

##### B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode

- keine Beschlüsse

##### B2 Satzungen

- Verbandsumlagesatzung

##### C Gemeinde Hedersleben

##### C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben

- keine Beschlüsse

##### C2 Satzungen

##### D Gemeinde Osterhausen

##### D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 20.09.2007

- 1. Änderungssatzung über die Einrichtung der Feuerwehr
- Befreiung vom Bebauungsplan
- Änderung Tagesordnung

##### D2 Satzungen

- 1. Änderungssatzung über die Einrichtung der Feuerwehr Osterhausen

##### E Gemeinde Schmalzerode

##### E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 11.09.2007

- Auslösung Sanierungsauftrag
- Kauf eines Rasenmähers
- Kauf einer Motorsense
- Prüfung von Mietverträgen

##### E2 Satzungen

##### F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

- Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

##### G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
  - Flurbereinigungsverfahren Rothenschirmbach FL, Nr.: 611-46 MLO 215
  - Bodenordnungsverfahren: Lettin, Nr.: 611-42 HAL 201
- Abwasserzweckverband "Südharz"
  - Hinweisbekanntmachung
  - Beschluss der 35. Versammlungsversammlung

## Amtliche Bekanntmachungen

### A Lutherstadt Eisleben

#### A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

##### Sondersitzung am 02.10.2007

###### Beschl.-Nr.: S9/167/07

Der Stadtrat der Luth. Eisleben beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007

##### Sitzung am 02.10.2007

###### Beschl.-Nr.: 28/169/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Erhebung von Beiträgen zur Umlage der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben

und ihre Ortsteile (ohne Ortsteile Polleben und Unterrißdorf) (Verbandsumlagesatzung)

###### Beschl.-Nr.: 28/170/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Lutherstadt Eisleben (Vergnügungssteuersatzung)

###### Beschl.-Nr.: 28/171/07

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzung für das Gebiet der Lutherstadt Eisleben, OT Wolferode.

###### Beschl.-Nr.: 28/172/07

Herr Steffen Müller hat den Verzicht auf sein Mandat als Mitglied

des Ortschaftsrates schriftlich erklärt. Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stellt damit lt. § 41 Abs. 1 GO LSA das Ausscheiden des Herrn Steffen Müller aus dem Ortschaftsrat der Ortschaft Volkstedt fest.

**Beschl.-Nr.: 28/173/07**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Volkstedt beträgt 307 € monatlich. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

**Beschl.-Nr.: 28/174/07**

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Ehrensatzung der Lutherstadt Eisleben (Beschl.-Nr. 35/741/97 vom 26.08.1997) Herrn Joachim Herrmann, wohnhaft Ludwig-Jahn-Str. 5 in 06295 Lutherstadt Eisleben die Ehrenbürgerrechte der Lutherstadt Eisleben zu verleihen.

**Beschl.-Nr.: 28/175/07**

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung der Probephase der Öffnung der Fußgängerzone für den Anliegerverkehr bis zum 31.12.2007. Eine endgültige Entscheidung wird der Stadtrat, nach Abwägung aller für die Stadt sich daraus ergebenden Konsequenzen, in seiner Sitzung am 11.12.07 treffen. Eine entsprechende Vorberatung erfolgt erneut im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Hauptausschuss.

**Beschl.-Nr.: 28/176/07**

Der Stadtrat beschließt,

1. den Erlassantrag eines Steuerpflichtigen weiterhin abzulehnen und
2. eine weitere Stundung von Gewerbesteuer und den dazugehörigen Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) zu bewilligen.

**Beschl.-Nr.: 28/177/07**

Der Stadtrat beschließt eine weitere zinslose Stundung der Gewerbesteuer und Nachzahlungszinsen.

**Beschl.-Nr.: 28/179/07**

Der Stadtrat beschließt die unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen.

**Beschl.-Nr.: 28/180/07**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau der Zufahrtsstraße JVA Volkstedt bis zur B 180 in der Ortschaft Volkstedt.

**Beschl.-Nr.: 28/181/07**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Lieferleistung eines Gerätewagen Gefahrgut GW-G 2 (ohne Beladung).

**Beschl.-Nr.: 28/182/07**

Feststellung der Haltlosigkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde

**Beschl.-Nr.: 28/183/07**

Der Stadtrat beschließt den Verkauf eines Grundstückes Gemarkung Helfta

## A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

### Hauptausschuss am 12.09.2007

**Beschluss Nr. HA28/113/07**

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben beschließt für die Sportanlagen der Stadt im Jahr 2007 folgende Zuschüsse:

Sportstätte	nutzender Verein	Zuschuss
Städtischer Sportplatz	MSV Eisleben e. V.	bis zu 34.000,00 EURO (in Abhängigkeit vom Termin des Inkrafttretens des Erbaurechtsvertrages)
Sportplatz "Otto Helm"	SSV Eisleben e. V.	34.000,00 EURO
Sportplatz Helfta	BuSG Aufbau Eisleben e. V.	34.000,00 EURO
Karl-Fischer-Sportplatz	ASV Eisleben 92 e. V.	8.000,00 EURO

**Beschluss Nr. HA28/115/07**

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Rothenschirmbach.

**Beschluss Nr. HA28/116/07**

Der Hauptausschuss stimmt dem Ankauf eines Flurstückes in der Gemarkung Eisleben zu.

## A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

**Ortschaftsrat Polleben**

- keine Beschlüsse

**Ortschaftsrat Rothenschirmbach**

- keine Beschlüsse

**Ortschaftsrat Unterrißdorf**

- keine Beschlüsse

**Ortschaftsrat Volkstedt**

- keine Beschlüsse

**Ortschaftsrat Wolferode**

- keine Beschlüsse

## A 4 Satzungen und Entgeltordnungen

### Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (ohne Ortsteile Polleben und Unterrißdorf)

(Verbandsumlagesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA vom 31.08.1993 GVBl. LSA S. 477) in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 02.10.07 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den gegründeten Unterhaltungsverbänden.

Gewässer zweiter Ordnung sind alle Gewässer im Sinne des Wassergesetzes (WG LSA), außer den Gewässern, die im Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft als Anlage 1 zu § 69 Abs. 1 des Wassergesetzes aufgeführt sind. Gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 des Wassergesetzes ist die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale".

Die Unterhaltungsverbände erheben für die Unterhaltungsarbeit jährlich von allen Pflichtmitgliedern einen Verbandsbeitrag. Der Verbandsbeitrag ist ein Flächenbeitrag, der sich aus der beitragspflichtigen Fläche des Pflichtmitgliedes und dem jährlich vom Verband beschlossenen und erhobenen Beitragssatz je Hektar errechnet.

### § 2

#### Abgabegegenstand

Abgabegegenstand sind alle Grundstücke, die in der Gemarkung der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortsteile liegen und zum Einzugsbereich der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" gehören und der Beitragspflicht unterliegen.

### § 3

#### Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer zum 01. Januar des Jahres, für den der Beitrag erhoben wird, Eigentümer oder Erbbauberechtigter der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücksflächen ist.

(2) Ist der Abgabepflichtige nicht zu ermitteln bzw. kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht als Grundsteuerpflichtiger herangezogen werden, so ist ersatzweise der Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücksflächen zum Beitrag heranzuziehen.

#### § 4 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Berechnung des Beitrages zur Umlegung des Flächenbeitrages ist die Größe der Grundstücksfläche in Hektar. Der Beitrag wird durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz aus § 5 ermittelt.

(2) Mehrere Grundstücksflächen eines Abgabepflichtigen werden zusammengefasst. Ist der für die Grundstücksfläche berechnete Beitrag niedriger als 5,00 €, wird von der Erhebung dieses Beitrages abgesehen.

#### § 5 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz beträgt 7,00 € je Hektar für die Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida" und "Helme".  
b) Der Beitragssatz beträgt 8,18 € je Hektar für den Unterhaltungsverband "Untere Saale".

Bei Veränderungen des Beitragssatzes wird dieser in einer Ergänzungssatzung festgesetzt.

#### § 6 Entstehung der Abgabeschuld/Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Beitragsschuld entsteht am 01. Januar des laufenden Jahres.  
(2) Beiträge bis zu 15,00 € werden als Jahresbetrag zum 15.08. eines jeden Jahres fällig.  
(3) Beiträge bis 30,00 € werden in zwei Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig.  
(4) Beiträge über 30,00 € werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.  
(5) Bei erstmaliger Festsetzung ist der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.  
(4) Der Beitrag kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben angefordert werden.

#### § 7 Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen oder ihre Vertreter haben der Lutherstadt Eisleben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Beitrages erforderlich ist.

(2) Zur Feststellung oder zur Überprüfung der Bemessungsgrundlagen ist das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete der Lutherstadt Eisleben zu dulden. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.

#### § 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Lutherstadt Eisleben vom Verkäufer oder Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

#### § 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Abs. 1 und § 8 der Satzung als alter oder neuer Abgabepflichtiger den Wechsel des Eigentums oder des Erbaurechtes an dem von der Abgabepflicht betroffenen Grundstück der Lutherstadt Eisleben nicht innerhalb der gesetzten Frist mitteilt.
- entgegen § 7 Abs. 2 der Satzung die für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Bedienstete der Lutherstadt Eisleben oder von dieser beauftragte Dritte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen zu können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Verbandsumlagesatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.  
Lutherstadt Eisleben, den 11.10.2007



Jutta Fischer  
Bürgermeisterin

### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006, hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 02.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegen- nunmehr über festge- bisher setzt EUR EUR	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	-	-	23.888.900	23.888.900
die Ausgaben	-	-	34.724.700	34.724.700
<b>b) Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	327.100	-	10.701.800	11.028.900
die Ausgaben	327.100	-	10.701.800	11.028.900

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

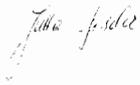
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Die Festlegungen im § 6 werden nicht geändert.  
Lutherstadt Eisleben, den 11.10.2007



Jutta Fischer  
Bürgermeisterin



## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushalts- satzung 2007**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 bis 16.11.2007 während der Dienstzeit im II. Verwaltungsgebäude, Münzstraße 10 im Zimmer 1 der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lutherstadt Eisleben, den 11.10.2007



Jutta Fischer  
Bürgermeisterin

## **4. Ausfertigung**

### **1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Lutherstadt Eisleben (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. S. 522) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 02.10.2007 folgende 1. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung für das Gebiet der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

Die Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Eisleben vom 28.08.2001 (Beschluss-Nr. 21/350/01) wird wie folgt geändert:

**§ 2 Steuergegenstand** - Abs. 2 Nr. 4 wird ersetzt durch Abs. 2 Nr. 4 a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

- aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,  
bb) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,

Nr. 4 b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät

oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

**§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld** - wird erweitert um

(3) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

**§ 6 Fälligkeit der Steuer** - wird erweitert um

(3) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7a Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7a Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Bei dem Betrieb der durch Abs. 3 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4a benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

(5) In den von Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Lutherstadt Eisleben fällig.

**§ 7 Erhebungsform** - wird ergänzt um § 7a.

**§ 7a Steuererklärung/Steuerfestsetzung**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a) aa) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Lutherstadt Eisleben vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Lutherstadt Eisleben festgesetzt.

Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **Abschnitt 5 - Erhebung einer Spielgerätesteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit**

#### **§ 18 Steuermaßstab**

(1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einzelspielergebnis.

(2) Als Einzelspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse inklusive der Veränderung der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

#### **§ 19 Steuersätze**

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 18 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 14 v. H. des Einzelspielergebnisses.

## § 20 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7a vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuern ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) findet nicht statt.

bisheriger Abschnitt 5 wird zu **Abschnitt 6 - Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

Die Paragraphen ändern sich wie folgt:

## § 21 Meldepflicht

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, worin Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Lutherstadt Eisleben entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Lutherstadt Eisleben innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

(2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Lutherstadt Eisleben eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

## § 22 Sicherheitsleistung

Die Lutherstadt Eisleben kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## § 23 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, auch während der Veranstaltungen, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Lutherstadt Eisleben Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestalten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## § 24 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 10 Abs. 2, 3 oder 4 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

## § 26 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710).

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die laut dieser 1. Änderungssatzung geänderten Paragraphen der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Lutherstadt Eisleben vom 28.08.2001.

(2) Für die Zeit der Rückwirkung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzung. Lutherstadt Eisleben, den 15.10.2007



Jutta Fischer  
Bürgermeisterin



## A 8 Bekanntmachung der kommunalen Unternehmen

### Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH (Wobau) für das Geschäftsjahr 2006

Zu der am 08.08.2007 abgehaltenen Gesellschafterversammlung wurde der Jahresabschluss 2006, der Lagebericht und die Ergebnisse festgestellt und der Geschäftsführung für den Berichtszeitraum die Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 180.799,74 € soll laut Gesellschafterbeschluss vom 08.08.2007 mit den Verlustvorträgen verrechnet werden.

Die Wibera-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2006 entsprechend §§ 316 HGB und 53 Haushaltsgrundsatzgesetz hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften geprüft und erteilt nach dem abschließenden Ergebnis folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH, Eisleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und

der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Magdeburg, den 15. März 2007

WIBERA Wirtschaftsberatung AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nuretinoff

Wirtschaftsprüfer

Wilbig

Wirtschaftsprüfer

## **Jahresabschluss der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE) für das Geschäftsjahr 2006**

Zu der am 06.09.2007 abgehaltenen Generalversammlung wurde der Jahresabschluss 2006, der Lagebericht und die Ergebnisse festgestellt und der Geschäftsführung für den Berichtszeitraum die Entlastung erteilt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird laut Gesellschafterbeschluss vom 06.09.2007 an die Gesellschafter gemäß Beteiligungsverhältnis und den Festlegungen im Konsortialvertrag vom 19.06.1997 Pkt. 1 (1) ausgeschüttet.

Die Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft - Düsseldorf hat den Jahresabschluss 2006 entsprechend den §§ 316 HGB ff. hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften geprüft und erteilt nach dem abschließenden Ergebnis folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berück-

sichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt."

Düsseldorf, den 30. Mai 2007

Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

(Lindermann)

Wirtschaftsprüfer

(Müller-Achterwinter)

Wirtschaftsprüfer

Gemäß Gemeindeordnung § 121 Absatz 1 wird hiermit die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Ergebnisse sowie die Ergebnisse der Prüfungen der Jahresabschlüsse und der Lageberichte sowie der Hinweis zur Auslegung der Jahresabschlüsse ortsüblich bekannt gegeben.

Die Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 12.11.2007 bis 20.11.2007 in der Stadtverwaltung, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben, im Steueramt

Mo. - Mi. von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Do. von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Fr. von 9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

gez. Jutta Fischer

Bürgermeisterin

## **B Gemeinde Bischofrode**

### **B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode**

- keine Beschlüsse -

### **B2 Satzungen**

#### **Satzung der Gemeinde Bischofrode über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida" und "Helme" für die Gemeinde Bischofrode (Verbandsumlagesatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes

des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA vom 31.08.1993 GVBl. LSA S. 477) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Bischofrode in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den gegründeten Unterhaltungsverbänden.

Gewässer zweiter Ordnung sind alle Gewässer im Sinne des Wassergesetzes (WG LSA), außer den Gewässern, die im Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft als Anlage 1 zu § 69 Abs. 1 des Wassergesetzes aufgeführt sind. Gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 des Wassergesetzes ist die Gemeinde Bischofrode Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden "Wipper-Weida" und "Helme".

Die Unterhaltungsverbände erheben für die Unterhaltungsarbeit jährlich von allen Pflichtmitgliedern einen Verbandsbeitrag.

Der Verbandsbeitrag ist ein Flächenbeitrag, der sich aus der beitragspflichtigen Fläche des Pflichtmitgliedes und dem jährlich vom Verband beschlossenen und erhobenen Beitragssatz je Hektar errechnet.

## § 2

### Abgabegegenstand

Abgabegegenstand sind alle Grundstücke, die in der Gemarkung der Gemeinde Bischofrode liegen und zum Einzugsbereich der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida" und "Helme" gehören und der Beitragspflicht unterliegen.

## § 3

### Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer zum 01. Januar des Jahres, für den der Beitrag erhoben wird, Eigentümer oder Erbbauberechtigter der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücksflächen ist.

(2) Ist der Abgabepflichtige nicht zu ermitteln bzw. kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht als Grundsteuerpflichtiger herangezogen werden, so ist ersatzweise der Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücksflächen zum Beitrag heranzuziehen.

## § 4

### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Berechnung des Beitrages zur Umlageung des Flächenbeitrages ist die Größe der Grundstücksfläche in Hektar. Der Beitrag wird durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz aus § 5 ermittelt.

(2) Mehrere Grundstücksflächen eines Abgabepflichtigen werden zusammengefasst.

Ist der für die Grundstücksfläche berechnete Beitrag niedriger als 5,00 €, wird von der Erhebung dieses Beitrages abgesehen.

## § 5

### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 7,00 € je Hektar für die Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida" und "Helme".

Bei Veränderungen des Beitragssatzes wird dieser in einer Ergänzungssatzung festgesetzt.

## § 6

### Entstehung der Abgabeschuld/Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Beitragsschuld entsteht am 01. Januar des laufenden Jahres.

(2) Beiträge bis zu 15,00 € werden als Jahresbetrag zum 15.08. eines jeden Jahres fällig.

(3) Beiträge bis 30,00 € werden in zwei Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig.

(4) Beiträge über 30,00 € werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(5) Bei erstmaliger Festsetzung ist der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Der Beitrag kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben angefordert werden.

## § 7

### Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen oder ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Beitrages erforderlich ist.

(2) Zur Feststellung oder zur Überprüfung der Bemessungsgrundlagen ist das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zu dulden. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.

## § 8

### Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Bischofrode bzw. der Verwaltungsgemeinschaft vom Verkäufer oder Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## § 9

### Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 und § 8 der Satzung als alter oder neuer Abgabepflichtiger den Wechsel des Eigentums oder des Erbbaurechtes an dem von der Abgabepflicht betroffenen Grundstück der Gemeinde Bischofrode nicht innerhalb der gesetzten Frist mitteilt.

2. entgegen § 7 Abs. 2 der Satzung die für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Bedienstete der Gemeinde Bischofrode bzw. der Verwaltungsgemeinschaft oder von dieser beauftragte Dritte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen zu können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verbandsumlagesatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.



Goldhammer  
Bürgermeister



## C Gemeinde Hedersleben

### C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben

- keine Beschlüsse -

## D Gemeinde Osterhausen

### D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 20.09.2007

#### Beschluss Nr.: Osth28/32/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr

#### Beschluss Nr.: Osth28/33/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gartenstraße" der Gemeinde Osterhausen für das Vorhaben Neubau Einfamilienhaus auf dem Grundstück Gemarkung Osterhausen, Flur 1, Flurstück 45/98 TF

#### Beschluss Nr.: Osth28/34/2007

Antrag auf Änderung der Abarbeitung der Tagesordnungspunkte

## D2 Satzungen

### 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Osterhausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein "Neues" Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786) zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen am 20.09.2007 folgende 1. Änderungssatzung:

#### § 1

##### Änderungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Feuerwehr gliedert sich in die

- Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
- Jugendabteilung
- Kinderabteilung und
- Alters- und Ehrenabteilung.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehren der Gemeinde Osterhausen tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Osterhausen, den 16.10.07

*Folta*

Folta

Bürgermeister und Vorsitzender des Gemeinderates



#### Beschluss Nr.: SCHM20/45/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beauftragt Herrn Maik Leibe zum Kauf einer Motorsense.

#### Beschluss Nr.: SCHM20/47/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beauftragt die Mansfelder Hausverwaltung mit der Prüfung der Mietverträge hinsichtlich der Straßenreinigungspflicht.

## F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

### Erlaubnis über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Lutherstadt Eisleben, den 10.10.2007

Die Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, erlässt auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528) folgenden Bescheid: An drei Sonntagen im Advent dürfen die Verkaufsstellen in der Lutherstadt Eisleben im gesamten Stadtgebiet am 2. Advent-Sonntag, dem 09.12.2007, am 3. Advent-Sonntag, dem 16.12.2007, und am 4. Advent-Sonntag, dem 23.12.2007, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden offen gehalten werden.

#### Hinweis:

Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des § 9 (LöffZeitG) vom 22. November 2006, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 2407), des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes vom 05. Dezember 2005 (BGBl. I S. 2748) zu beachten. Diese Verfügung wird hiermit bekannt gemacht und gilt nur für den 2. Advent-Sonntag, 3. Advent-Sonntag und 4. Advent-Sonntag 2007.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Lutherstadt Eisleben als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Jutta Fischer*

Jutta Fischer

Bürgermeisterin



## E Gemeinde Schmalzerode

### E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 11.09.2007

#### Beschluss Nr.: SCHM20/43/2007

Auslösung eines Sanierungsauftrages

#### Beschluss Nr.: SCHM20/44/2007

Der Gemeinderat stimmt dem Kauf eines Rasenmähers zu.

#### Amt für Landwirtschaft,

Halle/S., 02.10.2007

#### Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz :

Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift:

PF 1655, 06655 Weißenfels

Außenstelle Halle

Sitz:

Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift :

PF 110542, 06019 Halle/S.

## G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Stadt: Eisleben OS Rothenschirmbach  
 Gemeinden: Farnstädt, Hornburg, Osterhausen  
 Bodenordnung: Rothenschirmbach FL  
 Verf.-Nr. 611-46.ML0 215

**Öffentliche Bekanntmachung  
 Flurbereinigungsverfahren "Rothenschirmbach FL",  
 Verf.-Nr. 611-46 ML0 215**

**Landkreise: Saalekreis und Mansfeld-Südharz**

**Ladung**

**zum Anhörungstermin nach § 32 FlurbG (Erläuterung der Wertermittlung)**

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen

- die Niederschriften über Einleitung und Durchführung der Wertermittlung,
- der Wertermittlungsrahmen sowie
- die Bodenwertkarten
- die automatisierte Liegenschaftskarte mit den Ergebnissen der Reichsbodenschätzung

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 12.11.2007 bis 12.12.2007

(4 Wochen)

in den

Verwaltungsgemeinschaften:

**"Seegebiet Mansfelder Land"**

Pfarrstraße 8

06317 Röblingen am See

**"Lutherstadt Eisleben"**

Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben

**"Weida-Land"**

Hauptstraße 43

06268 Nemsdorf-Göhrendorf

und in den Gemeindeverwaltungen:

**Gemeinde Hornburg**

Hauptstraße 51

06295 Hornburg

**Gemeinde Osterhausen**

Hauptstraße 19

06295 Osterhausen

**Ortschaft Rothenschirmbach**

Dorfstraße 1

06295 Eisleben OS Rothenschirmbach

**Gemeinde Farnstädt**

Eislebener Str. 26

06279 Farnstädt

sowie im

**Amt für Landwirtschaft**

**Flurneuordnung und Forsten Süd**

Außenstelle Halle

Mühlweg 19

06114 Halle/S.

während der üblichen Dienststunden aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 22. November 2007, um 17.00 Uhr**

**im Versammlungsraum der Rothenschirmbacher Agrargesellschaft e. G.,**

**Hornburger Straße 30, 06295 Eisleben Ortschaft Rothenschirmbach**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen.

Die Einwendungen werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.



Dr. Lüs

Sachgebietsleiter



Anschrift: Amt für Landwirtschaft  
 Flurneuordnung und Forsten Süd  
 Außenstelle Halle  
 Mühlweg 19  
 06114 Halle/Saale

Bodenordnungsverfahren: Lettin, Verf.-Nr. 611-42 HAL 201

Gemarkungen: Lettin und Osterhausen

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ausführungsanordnung vom 25.09.2007 nach § 61 (1) LwAnpG**

**1.**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes Lettin, Verf.-Nr. 611-42 HAL 201 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wurde auf den 01.10.2007, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

**2. Begründung**

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan wurden nicht vorgebracht.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.



Dr. Lüs

Sachgebietsleiter



## Abwasserzweckverband "Südharz" Postfach 10 11 25, 06511 Sangerhausen

### Der Abwasserzweckverband "Südharz" informiert über folgende Veröffentlichung im Amtsblatt "Sangerhäuser Nachrichten" Nr. 32

- 5. Änderung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Südharz",
- Einladung zur 6. Ausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes "Südharz",
- Einladung zur 36. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Südharz".



Stickel  
Verbandsgeschäftsführer

## Abwasserzweckverband "Südharz"

Beschluss-Nr.: 1-35/07

### Beschluss der 35. Verbandsversammlung am 17.09.2007 zu TOP 7.1.

#### Beschlussgegenstand:

#### Beschluss zur 5. Änderung der Verbandssatzung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Südharz" beschließt die Änderung der Verbandssatzung wie nachfolgend aufgeführt:

#### 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Südharz"

##### Artikel I - Sachliche Änderungen

##### § 15 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen konstitutiv im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen (Sangerhäuser Nachrichten). Informativ wird auf die Bekanntmachung hingewiesen in den Amtsblättern der Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden angehören.

(2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen (Sangerhäuser Nachrichten) bekannt zu machen, der die Festsetzungen

- des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,
- des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält.

Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes "Südharz", Lengfelder Straße 2, 06526 Sangerhausen, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In der Veröffentlichung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(3) Für Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind und sich wegen ihres Umfangs oder ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Abs. 1 eignen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes.

Die benannten Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten des Abwasserzweckverbandes

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

zur Einsicht aus.

(4) Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

(5) Die Bekanntmachungen werden durch den Verbandsgeschäftsführer vorgenommen.

(6) Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 715) in der derzeit geltenden Fassung. Das Schriftstück, das öffentlich zugestellt werden soll, oder die Benachrichtigung darüber wird im Schaukasten am Sitz des Verbandes in 06526 Sangerhausen, Lengfelder Straße 2, links im Eingangsbereich des Hauses 2 ausgehängt. Die Dauer des Aushanges im genannten Schaukasten beträgt zwei Wochen.

### Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, 17.09.2007



Stickel  
Verbandsgeschäftsführer



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 19.09.2007.



Stickel  
Verbandsgeschäftsführer



#### Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amtesliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unternißdorf, Volkstede und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

- Herausgeber: Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33 Internet: www.lutherstadt-eisleben.de, E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
- Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
- Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41
- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG; vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Bellagen: Herr Huke, Telefon/Fax: (034772) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbellagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM